

088

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 299/65

URTEIL

Verkündet am

24. Februar 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Marie W [REDACTED] geb. J [REDACTED],
[REDACTED] rue S [REDACTED], B [REDACTED] / Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 17. Februar 1965 aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die am [REDACTED] 1917 in Leipzig geborene jüdi-
sche Klägerin besuchte dort ein Volks- und Realschule.
Sie war dann in Leipzig von September 1930 bis Septem-
ber 1933 Lehrling und später Verkäuferin in Schuhge-
schäften, und zwar zuletzt vom 1. Dezember 1936 bis
30. November 1938 bei der Firma H [REDACTED], bis diese
arisiert wurde. Am 29. März 1938 heiratete die Klägerin
den gleichfalls jüdischen Lageristen Joachim W [REDACTED] aus

- 3 -

Leipzig, der dort am [REDACTED] 1913 geboren war.
Aus dieser Ehe sind folgende Kinder hervorgegangen:
eine Tochter, geboren am [REDACTED] 1941, gestorben
am 16. September 1941,
eine Tochter, geboren am [REDACTED] 1942,
ein Sohn, geboren am [REDACTED] 1943,
eine Tochter, geboren am [REDACTED] 1946.
Letztere drei Kinder sind am Leben.

Im März 1939 wanderten die Klägerin und ihr Ehemann nach
Belgien aus, wo sie fortan in Brüssel lebten. Der Ehe-
mann der Klägerin wurde im Mai 1940 nach Südfrankreich
verschickt und kam im August 1940 wieder nach Brüssel.
Die Klägerin und ihr Ehemann lebten seit Juli 1942 in
Brüssel unangemeldet und versteckt. Am 12. August 1943
wurde der Ehemann der Klägerin seiner Abstammung wegen
festgenommen und in verschiedene Konzentrationslager
verbracht, bis er im Mai 1945 nach Brüssel zurückkehrte.
Die Klägerin ist seit ihrer Auswanderung aus Deutschland
niemals mehr berufstätig gewesen.

Der Ehemann der Klägerin hat neben anderen Ent-
schädigungsleistungen eine Kapitalentschädigung wegen
Berufsschadens in Höhe von 31.752,- DM erhalten. Er ist
hierbei in den gehobenen Dienst eingereiht worden. Der
Entschädigungszeitraum wurde auf die Zeit vom 1. April
1939 bis 31. Dezember 1953 bemessen. Das Ende des Ent-
schädigungszeitraums wurde damit begründet, daß der
Ehemann der Klägerin vom 1. Januar 1954 an eine ausrei-
chende Lebensgrundlage wiedererlangt habe. Sein Einkom-
men hat betragen :



1948 bfr	66,300 x 7,25 =	RM/DM 4,806,
1949 "	69,100 x 7,83 =	DM 5,430,
1950 "	59,200 x 8,4 =	" 4,972,
1951 "	57,820 x 8,4 =	" 4,856,
1952 "	62,600 x 8,4 =	" 5,258,
1953 "	83,605 x 8,37 =	" 6,997.

Der Klägerin hat die Entschädigungsbehörde in den Bescheid vom 27. April 1961 Kapitalentschädigungen zugesprochen, und zwar für Freiheitsschaden 3.900,- DM, für Gesundheitsschaden 300,- DM, für Berufsschaden 2.558,- DM. Dabei ist die Klägerin in den einfachen Dienst eingestuft worden. Den Beginn des Entschädigungszeitraums hat die Entschädigungsbehörde auf den 1. Dezember 1938 und das Ende auf den 29. Februar 1944 festgesetzt. Das Ende des Entschädigungszeitraums ist damit begründet, daß damals das zweite Kind der Klägerin geboren worden sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Wegen eines Gesundheitsschadens haben sich die Parteien im ersten Rechtszug verglichen. Wegen des Berufsschadens hat die Klägerin die Erstreckung des Entschädigungszeitraums bis 31. Dezember 1953 mit der Begründung verlangt, daß ihr Ehemann bis dahin nur unzureichend verdient habe. Die Klägerin hat beantragt, ihr eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 15.509,- DM zuzusprechen. Durch das Urteil vom 7. Juli 1964 hat das Landgericht der Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens in Höhe von 3.330,- DM zugesprochen. Die weitergehende Klage der Klägerin blieb erfolglos. Das Landgericht hat den Entschädigungszeitraum bis zum 31. Dezember 1948 verlängert, eine weitere Erstreckung jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin von da an in Verhältnissen gelebt habe, in denen eine Ehefrau in ihrem

örtlichen Lebensbereich keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehe.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihren Anspruch auf Erstreckung des Entschädigungszeitraums bis 31. Dezember 1953 aufrechterhalten. Indem sie den Ausgleich mit der Entschädigung für Gesundheitsschaden berücksichtigt, hat die Klägerin die Zuerkennung einer weiteren Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens in Höhe von 6.599,- DM verlangt. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz geltend gemachten Anspruch weiter. Das beklagte Land läßt sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Das Berufungsgericht begründet sein Urteil unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats RzW 1961, 121 damit, daß der Entschädigungszeitraum für den Berufsschaden einer Ehefrau ende, wenn sie durch ihre Ehe in Verhältnissen gelangt sei, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau in der Regel eine Berufstätigkeit nicht mehr ausübe. Das ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts für den Zeitpunkt des 31. Dezember 1948 an-

zunehmen. Zwar habe das Einkommen des Ehemannes der Klägerin ab 1949 zunächst noch unterhalb des für ihn geltenden Richtsatzes des gehobenen Dienstes der Anlage 1 zur 3. DV-BEG von 6.840,- DM gelegen. Diesen Richtsatz habe das Einkommen des Ehemannes der Klägerin erst im Jahre 1953 überschritten. Auf die Erreichung dieses Richtsatzes komme es jedoch nicht entscheidend an. Maßgebend sei, daß eine Berufstätigkeit der Klägerin nach dem 31. Dezember 1948 ihrer drei Kinder wegen als unüblich angesehen werden müßte. Der Sohn der Klägerin habe in den Jahren 1946 bis 1951 an wiederholten Anginen, Bronchitiden und Anzeichen von Rachitis gelitten. Er habe sich vom 17. November 1952 bis 17. August 1953 wegen Hirnhautentzündung im Krankenhaus befunden. Im Alter von 16 Jahren habe er nicht einmal die Schulkenntnisse eines Schulanfängers erreicht. Dieses Kind sei also ein ausgesprochenes Sorgenkind gewesen. Dies gelte auch für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1953. Die Klägerin habe sich in dieser Zeit besonders um dieses Kind ständig kümmern, es pflegen und beaufsichtigen müssen. Es könne nicht als üblich angesehen werden, daß eine Mutter ein solches Kind in einen Kindergarten gebe und einer Berufstätigkeit nachgehe, zumal wenn sie noch zwei weitere Kinder zu versorgen habe. Richtig sei, daß die Deutsche Botschaft in Brüssel in ihrer Auskunft vom 12. Februar 1955 das monatliche Existenzminimum einer fünfköpfigen Familie in Brüssel auf bfr. 48.000 angegeben habe. Diesen Betrag habe das Einkommen des Ehemannes der Klägerin jedoch schon seit 1948

ständig erheblich überschritten. Im übrigen sei diese Auskunft nicht zu der Frage der Üblichkeit der Erwerbstätigkeit einer Ehefrau ergangen. Für die Beantwortung dieser Frage komme es vor allem darauf an, ob die Klägerin überhaupt noch in der Lage gewesen sei, neben ihrer Mutterpflichten eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das sei im vorliegenden Fall eindeutig zu verneinen.

2. Das Berufungsgericht hat in seiner Entscheidung darauf abgestellt, ob es als üblich anzusehen sei, daß die Klägerin nach ihrer Eheschließung noch beruflich tätig gewesen sei. Es hat den Anspruch der Klägerin auf eine weitere Erstreckung des Entschädigungszeitraums bis zum 31. Dezember 1953 abgelehnt, weil es in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landgerichts diese Frage für die nach dem 31. Dezember 1948 liegenden Zeit verneint hat. Die Auffassung des Berufungsgerichts kann nach der Neufassung des § 75 BEG nicht mehr als richtig angesehen werden. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 13. Oktober 1965 - IV ZR 223/64 - RzW 1966, 135 - mit eingehender Begründung ausgesprochen hat, endet für eine verheiratete Frau der Entschädigungszeitraum dann, wenn sie durch die Ehe eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die derjenigen eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht, Voraussetzung für die Beendigung des Entschädigungszeitraums ist daher, wie der erkennende Senat in den Entscheidungsgründen des genannten Urteils näher ausgeführt hat, daß der Ehemann ein Einkommen erzielt hat, das über den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG liegt. In der erwähnten Entscheidung vom

13. Oktober 1965 hatte der erkennende Senat noch die Auffassung vertreten, daß sich allgemeine Richtlinien, um welchen Betrag das Einkommen des Ehemannes über den für die Frau maßgebenden Tabellensätzen liegen müsse, nicht aufstellen ließen. Der Senat neigte damals der Ansicht zu, daß diese Frage nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sei. Nunmehr hat der erkennende Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 110/65 - im Interesse der beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren in Abweichung von seiner zunächst vertretenen Auffassung einen generellen Maßstab aufgestellt und angenommen, daß der Entschädigungszeitraum für eine im beruflichen Fortkommen geschädigte Verfolgte, deren wirtschaftliche Stellung sich ganz oder teilweise (bei eigener Berufstätigkeit der Ehefrau) durch das Einkommen ihres Mannes bestimme, ende, sobald das Manneseinkommen oder das Einkommen des Mannes zusammen mit dem Erwerbseinkommen der Verfolgten, den für sie maßgebenden Tabellensatz der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um die Hälfte übersteige. Ob und seit wann diese Voraussetzung im vorliegenden Fall gegeben war, läßt sich aus den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mit Sicherheit entnehmen. Da die Klägerin bei einer Entscheidung über die Entschädigung wegen des von ihr erlittenen Berufsschadens in den einfachen Dienst eingestuft worden ist, muß unter Berücksichtigung ihres Alters das Einkommen ihres Ehemannes einschließlich des 20 %igen Zuschlags mindestens 5.400,- DM betragen haben. Zwar hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Einkommen des

Ehemannes bereits im Jahre 1948 den Betrag von 66.300,- bfr, das sind bei der Umrechnung nach dem Devisenkurs 4.806,- RM/DM, erreicht. Aber erst im Jahre 1953 betrug das Einkommen des Ehemannes umgerechnet 6.997,- DM und lag damit erstmalig über der Vergleichszahl von 5.400,- DM. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem erkennenden Senat jedoch nicht möglich, denn das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der Ehemann dieses Einkommen nachhaltig verdient hat, wie es Voraussetzung für die Beendigung des Entschädigungszeitraums ist.

Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Raske

Bundesrichter Maaß ist
beurlaubt und deshalb
verhindert zu unter-
schreiben

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf